



# Aufsichtskonzept

## Zentrum Paul Klee - Maurice E. and Martha Müller Foundation

Bearbeitungsdatum	6. März 2023
Version	1.0
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	Ruth Rentsch

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen</b> .....	3
2.	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	3
3.	<b>Finanzielle Bedeutung für den Kanton</b> .....	3
4.	<b>Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan</b> .....	4
5.	<b>Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan</b> .....	4
6.	<b>Vertretung des Kantons an der Generalversammlung</b> .....	4
7.	<b>Vermeidung von Rollenkonflikten</b> .....	5
8.	<b>Aufgaben</b> .....	5
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates.....	5
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben .....	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion .....	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates .....	6
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle .....	6
9.	<b>Berichterstattung</b> .....	6
9.1	Reporting.....	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings .....	7
10.	<b>Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien</b> .....	7
11.	<b>Dokument-Protokoll</b> .....	8

## Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

## 1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Das Zentrum Paul Klee ist als Stiftung Zentrum Paul Klee seit dem 24. November 1998 im Handelsregister eingetragen. Am 24. Juni 2015 hat die Maurice E. and Martha Müller Foundation die Stiftung Zentrum Paul Klee mittels Absorptionsfusion rückwirkend per 1. Januar 2015 übernommen. Die daraus entstandene Stiftung heisst Zentrum Paul Klee - Maurice E. and Martha Müller Foundation, nachfolgend Zentrum Paul Klee genannt.

Per 26. Juni 2015 wurde die Dachstiftung Kunstmuseum Bern - Zentrum Paul Klee gegründet. Diese Dachstiftung bezweckt die Verwaltung der Stiftung Kunstmuseum Bern und der Zentrum Paul Klee - Maurice E. and Martha Müller Foundation (Unterstiftungen) nach Massgabe der jeweiligen Statuten und Reglemente mit dem Ziel einer strategischen und operativen Koordination von deren Tätigkeiten.

## 2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements<sup>1</sup>

Der Kanton Bern wird dank hervorragenden kulturellen Angeboten national und international wahrgenommen. Er ermöglicht den Erhalt und die Entwicklung bedeutender Kulturinstitutionen. Die Ausstrahlung bedeutender Kulturinstitutionen über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus trägt einerseits zur Sichtbarkeit des Kantons und seiner herausragenden Kulturproduktionen bei. Andererseits ist die kulturelle Ausstrahlung für die Standortattraktivität und Lebensqualität vor Ort relevant. Zudem ist kulturelle Ausstrahlung im heute hart umkämpften Kulturmarkt die notwendige Grundlage, um international Herausragendes wiederum im Kanton präsentieren zu können.

Der Regierungsrat hat sich im Dezember 2017 anlässlich der Überarbeitung der Kantonalen Kulturstrategie und seiner damit verbundenen strategischen Auseinandersetzung mit der Kulturpolitik des Kantons Bern dafür ausgesprochen, dass das heutige Angebot an kulturellen Institutionen auch in Zukunft breit und regional verankert sein soll. Qualität, Vielfalt und regionale Verteilung der Institutionen leisten dabei einen entscheidenden Beitrag an den „Kulturkanton Bern“ und sind ein wichtiger Trumpf im Standortwettbewerb.

Das Zentrum Paul Klee verfügt mit rund 4'000 Werken über die weltweit bedeutendste Sammlung von Gemälden, Aquarellen und Zeichnungen sowie zusätzlich über Archivalien und biografische Materialien aus allen Schaffensperioden von Paul Klee. Es hat in der Schweiz ein einmaliges Angebot im Sinne eines USPs (unique selling proposition: Alleinstellungsmerkmal), sein sehr zahlreiches Publikum ist zu einem wesentlichen Teil national und international, seine Rezeption ist national und international. Durch seine Aktivitäten etabliert sich das Zentrum Paul Klee als weltweites Kompetenzzentrum für die Erforschung und Vermittlung von Leben und Werk Paul Klees, dessen Wirkungsgeschichte und weiterer relevanter kultureller Themen. Es unterhält eine effiziente und moderne Forschungsinfrastruktur und entwickelt differenzierte Angebote an Ausstellungs- und Vermittlungsprogrammen, die sich an wissenschaftlichen Ansprüchen wie auch an den unterschiedlichen Bedürfnissen von Besucherinnen und Besuchern orientieren.

## 3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Gemäss Artikel 17 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) leistet der Kanton unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot. Zu diesen Institutionen gehört das Zentrum Paul Klee (Art. 3 Bst. a der Kantonalen Kulturförderungsverordnung KKFV vom 13. November 2013).

<sup>1</sup>Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

Gemäss dem mit RRB 252/2023 genehmigten Leistungsvertrag und den damit verbundenen Beiträgen für die Jahre 2023 bis 2026 leistet der Kanton jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge (Staatsbeiträge) in der Höhe von CHF 6'218'000.

#### **4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan**

Politische Aufsicht durch den Regierungsrat und Oberaufsicht durch den Grossen Rat gemäss Ziffern 7.2 und 7.3 der PCG-Richtlinien. Technische Fachaufsicht durch Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

#### **5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan**

Gemäss Artikel 20 KKFV ist der Regierungsrat zuständig für die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in das Leitungsorgan des Zentrums Paul Klee. Seit dem 1. Juli 2015 nimmt die Dachstiftung Kunstmuseum Bern - Zentrum Paul Klee die Verwaltung der Stiftung Kunstmuseum Bern und der Zentrum Paul Klee - Maurice E. and Martha Müller Foundation (Unterstiftungen) nach Massgabe der jeweiligen Statuten und Reglemente wahr.

Gemäss Artikel 5 und 6 der Stiftungsurkunde ist der Kanton mit vier Personen im 14- bis 18-köpfigen Dachstiftungsrat, der die Geschäfte des Zentrums Paul Klee führt, vertreten. Bis 2023 wird der Kanton Bern im Stiftungsrat durch drei externe Kantonsvertretungen, darunter der Stiftungsratspräsident, vertreten.

Die Aufgaben der Kantonsvertretung sind die Folgenden:

- Einholen von Instruktionen beim Amt für Kultur beziehungsweise bei der Bildungs- und Kulturdirektorin bei besonders wichtigen Geschäften
- Rückmeldung geben bei wichtigen Ereignissen oder besonderen Vorkommnissen
- Achten der Autonomie und der künstlerischen Freiheit der Institution

Die Verbindung zwischen den Vertreterinnen und Vertretern im Stiftungsrat und dem Kanton wird dadurch sichergestellt, dass das Amt für Kultur regelmässig (3–4 x jährlich) einen Austausch zwischen der Leitung der Bildungs- und Kulturdirektion und dem Stiftungsratspräsidium, teilweise auch mit den übrigen Kantonsvertretungen, durchführt.

Bei der Selektion von Kantonsvertreterinnen oder -vertretern werden geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in Absprache zwischen der Bildungs- und Kulturdirektorin und dem Amt für Kultur aufgefordert, eine Selbstbeurteilung der im Anforderungsprofil aufgeführten Punkte vorzunehmen. Der Regierungsrat wird zu einem frühen Zeitpunkt in den Nominierungsprozess einbezogen und wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons.

Für die Teilnahme an den Sitzungen wird keine Entschädigung durch den Kanton entrichtet. Dem Präsidium und Vizepräsidium fliesst eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen der Institution zu.

#### **6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung**

Es finden keine Generalversammlungen statt.

## **7. Vermeidung von Rollenkonflikten**

Um Rollenkonflikte bei Kantonsmitarbeitenden zu vermeiden, werden folgende Grundsätze befolgt: Mitarbeitende, die für den Kanton Einsitz in den Stiftungsrat nehmen, betreuen nicht gleichzeitig die administrativen Dossiers der kulturellen Institution. Die Erstellung des Leistungsvertrags und die Beurteilung der Controllingunterlagen wird von denjenigen Mitarbeitenden wahrgenommen, die für die Dossierführung verantwortlich sind. Am Spitzengespräch, welches einmal pro Leistungsvertragsperiode durchgeführt wird, nehmen von Seiten Verwaltung die Bildungs- und Kulturdirektorin, der Amtsvorsteher und die Dossierverantwortlichen teil. Damit ergeben sich neben der Rollenentflechtung weitere positive Aspekte: die Verteilung des Know-hows auf mehrere Personen sowie eine nach Fähigkeiten und Interessen passende Zuordnung der Kantonsvertretung zur Institution.

## **8. Aufgaben**

### **8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates**

Dem Regierungsrat kommen folgende gesetzlich festgelegte Aufgaben zu:

- Politische Aufsicht
- Ernennung der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter
- Bezeichnung der Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot
- Bezeichnung des Mindestinhalts der Leistungsverträge
- Zustimmung zum Leistungsvertrag und Bewilligung der damit verbundenen Ausgaben

### **8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben**

Keine.

### **8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion**

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt folgende Aufgaben wahr:

- betreut die Dossiers des Zentrums Paul Klee
- erstellt ein spezifisches Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates, welches auch für den Dachstiftungsrat angewandt wird
- bereitet die Selektion möglicher Mitglieder in den Dachstiftungsrat vor
- ist Ansprechstelle für die Kantonsvertretung
- beurteilt regelmässig die Risiken und nimmt eine Standortbestimmung vor
- arbeitet bei Projekten von strategischer Bedeutung mit
- achtet auf eine Gleichbehandlung der Kulturinstitutionen mit Anrecht auf kantonale Betriebsbeiträge- stellt die Zahlung der Beiträge gemäss dem Leistungsvertrag sicher und nimmt das Controlling und Reporting wahr
- bereitet die Spitzengespräche vor und nimmt daran teil
- stellt Antrag an den Regierungsrat bei besonderen Vorkommnissen

Die Bildungs- und Kulturdirektion bereitet bei folgenden Geschäften die Beschlussfassung durch den Regierungsrat vor:

- Kantonale Kulturförderungsverordnung
- Leistungsvertrag und Bewilligung der damit verbundenen Ausgaben

- Investitionsbeiträge und Beiträge an bauliche Vorhaben, die nicht in den Betriebsbeiträgen enthalten sind
- Ernennung der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in den Dachstiftungsrat

#### **8.4 Aufgaben des Grossen Rates**

Gemäss Ziffer 7.2 der PCG-Richtlinien übt der Grosse Rat zwecks politischer Kontrolle der Staatstätigkeit die Oberaufsicht aus.

#### **8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle**

Gemäss Ziffer 7.3 der PCG-Richtlinien überprüft die Finanzkontrolle, ob die Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen wahrgenommen werden. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

### **9. Berichterstattung**

#### **9.1 Reporting**

Der Leistungsvertrag bildet die Grundlage für das jährliche Controlling/Reporting. Der Leistungsvertrag für das Zentrum Paul Klee für die Jahre 2023 bis Ende 2026 wurde am 1. März 2023 (RRB 252/2023) vom Regierungsrat verabschiedet. Das Controlling ist im Leistungsvertrag wie folgt geregelt:

##### **1. Berichterstattung**

Die Stiftung unterbreitet dem Beitraggeber bis spätestens 31. Mai des Folgejahres

- den Jahresbericht des Vorjahres;
- die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- das Budget für das laufende Jahr sowie die Planerfolgsrechnung für das nachfolgende Jahr;
- die Angaben zu den an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Stiftungsrates entrichteten Vergütungen (Vergütungsbericht);
- das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 des Leistungsvertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Wertes vom Soll-Wert.

##### **2. Reporting-Gespräch**

Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung findet ein Reporting-Gespräch statt. Am Gespräch nehmen mindestens zwei Vertreter/innen der Stiftung sowie in der Regel mindestens zwei Vertreter/innen des Beitraggebers teil. Im Gespräch werden neben der Leistungserfüllung auch der Vergütungsbericht thematisiert. Die Vertretung des Zentrums Paul Klee wird auf die Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane gemäss der PCG-Richtlinien Kanton Bern hingewiesen. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Beitraggeber.

##### **3. Spitzengespräch**

Vor Aufnahme der Verhandlungen für den Folgevertrag findet ein Spitzengespräch zur strategischen Ausrichtung der Stiftung statt. Am Gespräch nehmen Vertretungen der Stiftung (Präsidium / operative

Leitung) und des Beitraggebers (Spitze der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion / des Amtes für Kultur) teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Beitraggeber.

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss den PCG-Richtlinien Kanton Bern zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

## **9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings**

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation des Zentrums Paul Klee vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot).

Die Grundlage des Reportings bilden die im Leistungsvertrag festgelegten Leistungen. Für diese sind zum Teil Indikatoren und Sollwerte definiert, die jährlich bewertet werden. Sollten Abweichungen der definierten Sollwerte von mehr als 20 Prozent auftreten oder wird das Erzielen eines ausgeglichenen Rechnungsergebnisses über den Zeitraum der Vertragsperiode als unrealistisch beurteilt, wird ein Farbwechsel in der Ampel ausgelöst. Damit werden ein Handlungsbedarf signalisiert sowie das Ergreifen von Massnahmen ausgelöst.

Gestützt auf den Leistungsvertrag werden insbesondere die folgenden Indikatoren und Sollwerte berücksichtigt:

- Anzahl Besucherinnen und Besucher des Zentrums: 125'000
- Anzahl Besucherinnen und Besucher in den kulturellen Angeboten: 100'000
- Anzahl Veranstaltungen (wie öffentliche Führungen, Künstlergespräche, Bildbetrachtungen, Workshops, Einführungen): 135
- Kostendeckungsgrad: 35 %
- Ausgeglichenes Rechnungsergebnis

## **10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien**

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus folgendem Grund abgewichen:

Die wesentlichen Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.4 der Richtlinien enthalten muss, sind im Leistungsvertrag des Regierungsrates mit der Stiftung Zentrum Paul Klee - Maurice E. and Martha Müller Foundation enthalten. Es wird auf die Erstellung einer Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.

## 11. Dokument-Protokoll

Autor/-in Ruth Rentsch

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.5	Ruth Rentsch, AK	28. April 2022	Erstellt auf Basis des bisherigen Aufsichtskonzept, aktualisiert gem. aktuellen Leistungsvertrag

### Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.6	Daniela Felber, AK	29. April 2022	Redaktionelle Änderungen
0.7	Hans Ulrich Glarner, AK	1. Mai 2022	Redaktionelle Änderungen
0.8-0.13	Ruth Rentsch, AK	25. Mai 2022	Änderungen akzeptiert
0.14	Benjamin Adler	16. Juni 2022	Redaktionelle Änderungen
0.15	Ruth Rentsch, AK	29. Juni 2022	Änderungen akzeptiert, Überarbeitungsmodus beendet
0.16	Lia Schürmann und Lukas Röthenmund	5. August 2022	Redaktionelle Hinweise
0.17	Ruth Rentsch	29. August 2022	Redaktionelle Änderungen
0.18	Ruth Rensch	6. März 2023	Redaktionelle Änderungen (Nr. RRB)

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	RR Christine Häsler	16. Juni 2022	Freigabe